


Industriellenvereinigung
H. Scheffbeck

An das
Bundesministerium
für wirtschaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

BUNDT GESETZENTWURF	
Zl. 36	-GE/10 (3)
Datum:	5. SEP. 1995
Verteilt	31.9.95

Wien, 1. September 1995

Betrifft: Novelle des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982

Die Industriellenvereinigung dankt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Übersendung oben angeführter Gesetzesnovelle und erlaubt sich, zu dieser wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich besteht seitens der Industriellenvereinigung kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf. Die Einführung eines gerichtlichen Straftatbestandes bei Nichteinhaltung der Vorratspflicht ist in Hinblick auf das eklatante Mißverhältnis der bisherigen Strafbestimmungen zu dem immensen Vermögensvorteil, der durch die Nichteinhaltung der Vorratspflicht lukriert werden konnte, eine generalpräventive Maßnahme, die in diesem Fall gerechtfertigt erscheint. Zusätzliche Bestimmungen über eine allfällige Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils im Entwurf zum EBMG sind entbehrlich, weil die Nebenstrafe der Abschöpfung der Bereicherung gemäß § 20a des Strafgesetzbuchs ohnehin den gesamten Gewinn erfaßt.

Die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Österreich betreffend der Sicherstellung von Notstandsreserven für 90 Tage eingegangen ist, gebietet eine entsprechende Durchsetzung. Daher ist in diesem Fall das Abgehen von verwaltungsbehörlichen Verfahren gerechtfertigt und dem Alternativvorschlag des Wirtschaftsministeriums vorzuziehen. Auch sind ja in den anderen Wirtschaftsgesetzen (Urheberrecht-, Patent-, Markenschutzgesetz und ähnlichen) strafgerichtliche Sanktionsnormen enthalten. Durch die Belassung von kleineren

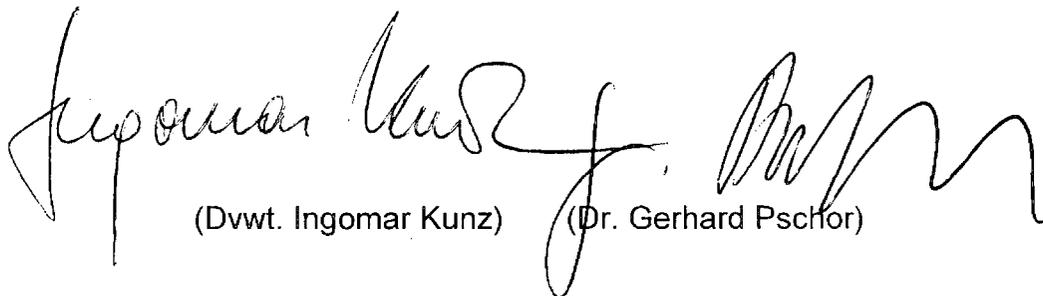
Vergehen bis zu 1.000 Tonnen Erdöleinheiten im Verwaltungsstrafverfahren ist ohnehin gewährleistet, daß bei Kleinstvergehen keine unnötige Kriminalisierung stattfindet.

Gemäß Richtlinie des Rats der EU vom 20. Dezember 1968 (68/414 EWG) Artikel 6, Absatz 2, besteht die Möglichkeit, im Rahmen besonderer zwischenstaatlicher Übereinkünfte Vorräte im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates für Rechnung vom Unternehmen anzulegen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat haben. Im Hinblick auf die Schaffung eines größeren Marktes für Bevorratungsleistungen wird in Diskussion gestellt, die Möglichkeiten der oben genannten Richtlinie zu nutzen.

Dem Ersuchen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



(Dvwt. Ingomar Kunz) (Dr. Gerhard Pschorr)